

**Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Ausfahrt vom
Hinterhof Korbinian-Beer-Straße 17 auf die Manzostraße**

Empfehlung Nr. 26-32 / E 00174
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-
Untermenzing am 28.07.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01656

Anlage
Empfehlung Nr. 26-32 / E 00174

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 Allach-
Untermenzing vom 13.10.2026**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing hat am 28.07.2026 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach ein Verkehrsspiegel an der Ausfahrt vom Hinterhof Korbinian-Beer-Straße 17 auf die Manzostraße angebracht werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Bei der Grundstücksausfahrt handelt es sich um eine stadtübliche Ausfahrt mit ausreichenden Sichtverhältnissen.

Bei der in der Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen besonderen Sorgfaltspflicht für einen aus einem Grundstück ausfahrenden Verkehrsteilnehmenden ist angesichts der örtlichen Situation ein gefahrloses Anfahren bei angemessenem, langsamem „Herantasten“ an den Fußgängerweg und die Straße möglich. Durch die Markierung des Zeichens 299 (Zickzacklinie) und das daran anschließende Halteverbot bietet die Ausfahrt genug Möglichkeiten, das in die Manzostraße einfahrende Fahrzeug so zu positionieren,

dass ausreichende Sichtverhältnisse gegeben sind. Die Anbringung eines Verkehrsspiegels würde keinen Vorteil für die Verkehrsübersicht erwirken, und auch regelwidriges Parken kann durch einen Verkehrsspiegel nicht verhindert werden.

Verkehrsspiegel sind nur in bestimmten Ausnahmefällen geeignet, die Verkehrssicherheit auf Straßen zu verbessern. In der Regel sind sie aufgrund ihrer Anfälligkeit durch Witterungseinflüsse und Verschmutzung, der Fehleinschätzung der Verkehrssituation durch das verzerrte Verkehrsbild, ihrer Anfälligkeit gegenüber zufälliger und mutwilliger Beschädigung sowie der Blend- und Reflexwirkung eher als zusätzliche Gefahrenquelle anzusehen. Somit wird durch den Verkehrsspiegel eine Sicherheit suggeriert, die tatsächlich aber nicht gegeben ist.

Aufgrund der genannten Fakten ist die Aufstellung eines Verkehrsspiegels im öffentlichen Straßenraum für die Ausfahrt Korbinian-Beer-Straße 17 in die Manzostraße nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 26-32 / E 00174 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing am 28.07.2026 kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Baureferates, Frau Stadträtin Lang, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Lang, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Die Aufstellung eines Verkehrsspiegels ist im öffentlichen Straßenraum für die Ausfahrt Korbinian-Beer-Straße 17 in die Mazostraße nicht möglich.
2. Die Empfehlung Nr. 26-32 / E 00174 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing am 28.07.2026 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Stefanie Martin

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 23
An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle West
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Baureferat - T2, T/Vz - zu TT-Nr. 26360
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T23/SPM
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

☐ kann vollzogen werden.

☐ kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 23 kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 23 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.